Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11386

01. 09. 98

Änderungsantrag

der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser, Petra Bläss, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) – Drucksache 13/11330 –

– Sammelübersicht 381 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 3-12-11-8230-065433 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 1. September 1998

Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Petra Bläss
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Petitionen umfassen drei Fakten, mit denen ältere Beschäftigte der ehemaligen Deutschen Reichsbahn bei der Überführung ihrer Altersruhegeldansprüche beschwert sind und die nicht hinreichend bei der Überführung in bundesdeutsches Sozialrecht geregelt wurden.

Zum einen handelt es sich um den Zeitraum 1971 bis 1973, in dem wegen eines bestehenden beitragsfreien Versorgungsanspruchs ein Eintritt in die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) nicht sinnvoll war. Daraus ergibt sich heute bei der Rentenberechnung nach SGB VI ein Entgeltpunktverlust, da nur das versicherungspflichtige Einkommen von 600 DM berücksichtigt wird. Der in der Begründung der Beschlußempfehlung gegebene Ablehnungsgrund, daß auch bei den sonstigen Versicherten in den Anfangsjahren eine abwartende Haltung an den Tag gelegt wurde, ist nicht stichhaltig. Während sonstige Versicherte nur mit dem Eintritt in

die FZR einen höheren Rentenanspruch erzielen konnten, es also ihrer Entscheidung oblag, welchen Weg sie wählen, war der Versorgungsanspruch für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn seit Jahrzehnten zugesichert und ein Eintritt in die FZR im genannten Zeitraum weder sinnfällig noch möglich. Hier besteht also Regelungsbedarf, das tatsächliche Einkommen bei der Rentenberechnung anzuerkennen.

Zum zweiten geht es um die Gleichstellung von Reichsbahnversorgungen mit Sozialversicherungs- und FZR-Renten bei der Dynamisierung nach der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung. Diese Gleichstellung war durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eingeleitet, mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz jedoch wieder gesetzlich unterbunden worden.

Letztlich geht es um die Anerkennung des historisch gewachsenen besonderen Versorgungsanspruchs von Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, der mit der alleinigen Gewährung einer SGB VI-Rente größtenteils liquidiert wurde. Die historisch seit 1924 bestehende Versorgung wird betont, weil das Abstellen auf den besonderen Steigerungsfaktor von 1,5 in den letzten DDR-Zeiten in die Irre führt. Anzuerkennen ist, daß eine Wahrung der Ansprüche, um die Benachteiligung gegenüber Altersgefährten der Deutschen Bundesbahn – resp. Deutschen Bahn – abzuschaffen, nicht innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu finden ist. Aber dieser Fakt berechtigt nicht, sich einer Lösung des Problems zu versagen. Denkbar ist eine Finanzierung der zu wahrenden Ansprüche und Anwartschaften über das Bundeseisenbahnvermögen oder letztlich steuerfinanziert durch den Bund.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333